

Satzung Kulturland eG

PRÄAMBEL

Die Nutzung von landwirtschaftlichem Grund und Boden darf nicht von den Regeln sich selbst vermehrender Geldströme bestimmt werden. Landwirtschaft soll vielmehr die Fruchtbarkeit des Bodens langfristig bewahren, pflanzliche Erzeugnisse in Verbindung mit größtmöglicher Biodiversität hervorbringen und Menschen und Tieren damit eine Lebensgrundlage schaffen. Sie pflegt und bewahrt Kulturlandschaften als Ort und Heimat für menschliche Gemeinschaften.

Die Kulturland-Genossenschaft erwirbt vor diesem Hintergrund landwirtschaftliche Flächen, um sie im Sinne einer modernen „Allmende“ langfristig in gemeinschaftlichem Eigentum zu halten. Sie unterstützt damit Höfe, die ökologisch wirtschaften und sich darüber hinaus sozial öffnen und bewusst in ihre Region einbinden. Die Mitglieder sollen durch die Gemeinschaft hindurch die Möglichkeit haben, persönliche Verantwortung für Grund und Boden wahrzunehmen und sich am Leben der Betriebe zu beteiligen. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft Flächen auch selbst bewirtschaften oder im Rahmen einer gemeinsam mit Landwirten gegründeten Eigentumsgesellschaft erwerben.

Die Genossenschaft möchte damit zur Entwicklung neuer und zukünftiger Eigentumsformen für eine nachhaltige Landwirtschaft beitragen. Sie versteht sich als Brücke zwischen Eigentümern und Nutzern, über die verschiedene Intensitäten der Beteiligung am Boden bis hin zu Schenkung und Spende gelebt werden können.

Dieses gemeinsame Verständnis dient den Mitgliedern als Grundlage für die folgenden Satzungsbestimmungen.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft trägt den Namen Kulturland eG.
- (2) Ihr Sitz ist Hitzacker (Elbe).
- (3) Die Genossenschaft unterhält regionale Zweigstellen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft fördert die Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, indem sie neue, gemeinschaftliche Eigentumsverhältnisse an landwirtschaftlichen Flächen entwickelt. Landwirtschaftlichen Mitgliedern werden Wirtschaftsflächen langfristig zur Verfügung gestellt. Mitgliedern, die keine Landwirte sind, wird die Möglichkeit einer lebendigen Beziehung zu regional orientierten Biohöfen geboten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen oder ganzen Höfen zur eigenen Nutzung oder zur Verpachtung an Mitglieder unter der Bedingung einer regional eingebundenen ökologischen Bewirtschaftung. Weiterer Gegenstand ist in diesem Zusammenhang auch die treuhänderische Verwaltung fremden Vermögens (unselbständige Stiftung).
- (3) Die Genossenschaft verwirklicht diesen Gegenstand insbesondere durch Ankauf von Grund und Boden sowie ganzen Höfen mit Geschäftsguthaben der Mitglieder. Im Zusammenhang

mit dem Kauf ganzer Höfe bemüht sich die Genossenschaft um die Gewährleistung der Hofnachfolge. Zu den genannten Zwecken kann sie auch stille Beteiligungen zulassen und/oder gemeinsame Eigentumsgeellschaften mit Landwirten gründen.

- (4) Grund und Boden sollen möglichst langfristig im Eigentum der Genossenschaft gehalten werden. Ein Wiederverkauf ist nur unter den Bedingungen des § 23 möglich.
- (5) Der Vorstand regelt mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Richtlinien die Grundsätze für:
 1. den Erwerb der Mitgliedschaft (§3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 3);
 2. den Ankauf von Land;
 3. dessen Verpachtung oder eigene Bewirtschaftung;
 4. die Naturalvergütung von Mitgliederdarlehen;
 5. die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden.
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €. Dies entspricht zugleich der Pflichtbeteiligung.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstands weitere Geschäftsanteile übernehmen. Der Umfang, in welchem sich ein Mitglied mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen darf, wird in einer Richtlinie festgelegt, welche der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlässt. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf es auch, wenn im Einzelfall die festgelegte Höchstgrenze überschritten werden soll.
- (4) Der Vorstand kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
 1. natürliche Personen;
 2. Personengesellschaften des Handelsrechts;
 3. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Aufnahmefähigkeit ist nur gegeben, wenn von dem neuen Mitglied die Förderung des Genossenschaftszwecks zu erwarten ist und dessen wirtschaftliche oder sonstige Betätigung nicht den Grundsätzen der Präambel widerspricht.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer Richtlinie gemäß § 2 Abs. 5 Aufnahmevoraussetzungen bestimmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft eine Änderung ihrer Anschrift und ggf. Mailadresse mitzuteilen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 1. Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die § 15 a GenG entspricht;
 2. Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (3) Anlässlich des Beitritts werden beim Mitglied folgende Daten erhoben und in eine Adressenliste übernommen: Name, Adresse, Telefon- und Email-Kontakt, sowie bei Minderjährigen das Geburtsdatum und die gesetzliche Vertreterin. Die Mitgliederliste selbst enthält keine über die gesetzlichen Pflichtangaben hinausgehenden Eintragungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Kündigung (§ 7);
 2. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8);
 3. Tod (§ 9);
 4. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts (§ 10);
 5. Ausschluss (§ 11).
- (2) Nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft wird ermittelt, wieviel das ausgeschiedene Mitglied von seinen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zurückerstattet bekommt (Auseinandersetzung). Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt nach § 12. Im Fall der Übertragung (§ 8) erfolgt keine Auseinandersetzung.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens aber zum Ende des fünften auf die Einzahlung der Anteile folgenden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und – bei vollständiger Übertragung – hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden.
- (2) Die Höchstgrenze des § 3 Abs. 3 für die Zahl der Geschäftsanteile ist auch bei der Übertragung auf ein anderes Mitglied zu beachten.
- (3) Erfolgt mit Übertragung des Geschäftsguthabens die Neuaufnahme eines Mitglieds in die Genossenschaft, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands. §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den Erben über.
- (2) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, es sei denn, der Erbe erklärt die Übernahme des ererbten Geschäftsguthabens auf dem Weg der Übertragung. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 8 mit der Modifikation, dass in § 8 Abs. 1 an Stelle des schriftlichen Vertrags die schriftliche Erklärung des Erben tritt. Die Übertragung hat in dem Geschäftsjahr, in dem der Erbfall eingetreten ist, stattzufinden.

§ 10 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, indem sie in einen Gesamtrechtsnachfolger übergeht, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
1. wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen Zahlungspflichten in erheblichem Umfang nicht nachkommt, insbesondere Einzahlungen auf Geschäftsanteile nicht leistet;
 2. wenn es durch sein sonstiges Verhalten das Genossenschaftsleben oder den Förderzweck so nachhaltig stört, dass seine Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht mehr zuzumuten ist;
 3. wenn es rassistische, verfassungs- oder fremdenfeindliche Äußerungen tätigt oder Handlungen verfolgt, die die ökologische Landwirtschaft mit extremistischen Gedankengut verbinden und/oder geeignet sind, dem öffentlichen Ansehen der Genossenschaft zu schaden;
 4. wenn es im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Genossenschaft in hierfür relevanten Fragen wissentlich falsche Angaben gemacht hat;
 5. wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme nach § 4 entfallen sind;
 6. wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 7. wenn sein dauernder Aufenthaltsort länger als 6 Monate unbekannt ist und mit zumutbaren Anstrengungen auch nicht ermittelt werden kann.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Mitgliedern von Vorstand oder Aufsichtsrat entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung der entsprechenden Benachrichtigung Widerspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Ihm ist in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Widerspruch. Gibt er ihm statt, so ist damit die Entscheidung des Vorstands aufgehoben. Ein solcher Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Widerspruch ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Eine Beteiligung der Auseinandersetzungsguthaben an Verlustvorträgen erfolgt nicht.
- (2) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sieben Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter der Berücksichtigung der Liquidität der Genossenschaft einen von § 73 Abs 2 GenG abweichenden Zeitpunkt und ggf. die Modalitäten für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens festlegen. Die Auszahlung hat spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Eine etwaige Festlegung von Modalitäten ist in eine Richtlinie gemäß § 2 Abs. 5 aufzunehmen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen, Mitteilungen über Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werkzeuge vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.
- (4) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise sind die Mitglieder berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen, jedoch nur an ein anderes Mitglied. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
- (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 14 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung;
2. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
4. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 17 Abs. 7;
6. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
7. Auflösung der Genossenschaft.

§ 15 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist für Änderung der Satzung erforderlich.
- (3) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 1. Änderung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung;
 2. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 3. Auflösung der Genossenschaft;
 4. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere, jedoch frühestens zwei Wochen später einberufene Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung oder den Formwechsel beschließen.
- (5) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung und den Formwechsel sowie die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 16 Virtuelle Generalversammlung, hybride Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-,

Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung muss dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Ausübung von Stimmvollmachten in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (4) Die Mitglieder können an einer der Generalversammlung, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird, auch ohne physische Anwesenheit teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation in Textform ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung), wenn der Vorstand dies festlegt. Die Mitglieder bekommen in diesem Fall mit der Einladung die Information, wie sie die Präsenzversammlung verfolgen, sich in Textform an der Präsenzversammlung beteiligen und ihr Stimmrecht elektronisch ausüben können.
- (5) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird von der Generalversammlung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren, vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. Bei elektronischer Beschlussfassung kann auf die Unterzeichnung verzichtet werden; die entsprechende Email-Korrespondenz ist dem Protokoll beizufügen.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird vergütet. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Generalversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantiemen) beziehen. Auslagen werden erstattet.

- (8) Wird über die Angelegenheiten beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei elektronischer Beschlussfassung kann auf separate Unterzeichnung verzichtet werden. Die entsprechende Email-Korrespondenz ist dem Protokoll beizufügen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Aufstellung von Richtlinien gemäß § 2 Abs. 5 sowie für den Abschluss von Geschäften mit einem Volumen über 200.000 €.
- (5) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

IV. RECHNUNGSWESEN; BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Darüber hinaus wird ein Jahresüberschuss nicht an Mitglieder

ausgeschüttet, sondern ausschließlich den Rücklagen zugeführt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

- (3) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken. Die Geschäftsguthaben sollen zur Deckung eines Verlustes herangezogen werden, wenn der Jahresfehlbetrag durch eine Sonderabschreibung des Anlagevermögens, zum Beispiel wegen einer Neubewertung durch Verkehrswertgutachten, entstanden ist.

§ 21 Gesetzliche Rücklage; andere Ergebnisrücklagen

- (1) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von 30% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, bis die gesetzliche Rücklage 10% der ausgewiesenen Bilanzsumme erreicht hat.
- (2) Neben der gesetzlichen Rücklage können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen auf der Webseite der Genossenschaft <https://www.kulturland.de>.
- (2) Es sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Veröffentlichung ausgeht.

§ 23 Verkauf von Grundstücken

- (1) Der Beschluss zum Verkauf eines Eigentumsgrundstücks der Genossenschaft muss durch den Vorstand und Aufsichtsrat jeweils einstimmig gefasst werden.
- (2) Im Fall des Verkaufs wird zunächst anderen, in derselben Region oder bundesweit tätigen gemeinwohlorientierten Bodenträgern ein Kaufangebot unterbreitet. Damit ist jede juristische Person gemeint, die Grund und Boden zum Zweck der ökologischen Bewirtschaftung dauerhaft erwirbt, einem landwirtschaftlichen Betrieb zu solidarischen Bedingungen zur Verfügung stellt und die Ausschüttung eines möglichen Veräußerungsgewinns an Gesellschafter satzungsgemäß ausschließt. Solidarische Bedingungen sind gegeben bei einem mindestens 12-jährigen Pachtvertrag zu höchstens ortsüblicher Pachthöhe.
- (3) Ein Kaufangebot an einen gemeinwohlorientierten Bodenträger muss abweichend von Abs. 2 nicht unterbreitet werden:
 1. wenn der Erwerb des Grundstücks durch den Pächter der Fläche erfolgen soll, etwa durch Ausübung seines Vorkaufsrechts;
 2. wenn landwirtschaftliche Flächen lediglich getauscht werden sollen;
 3. wenn die Flächen Infrastrukturmaßnahmen dienen sollen.
- (4) Für die erforderliche Zustimmung der Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin einer Bodeneigentumsgesellschaft (z.B. KG) zum Verkauf eines Grundstücks durch diese Bodeneigentumsgesellschaft gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24 Verteilung des Vermögens bei Liquidation

Bei Liquidation der Genossenschaft wird das nach Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben verbleibende Reinvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen zur Verwendung für die sich aus der Präambel und § 2 dieser Satzung ergebenden Zwecke übertragen. Über Einzelheiten entscheidet die Generalversammlung.